

KANTON GLARUS

GEMEINDE ELM

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE MINERALWASSER- UND BRAUCHWASSERFASSUNGEN DER MINERALQUELLEN ELM AG

Koordinaten der Mineralwasser- und Brauchwasserfassungen:

Gstögg: 732'560/197'120
MW3: 732'185/197'310

Schwamm: 731'995/197'095
Gschwänd: 732'000/197'070

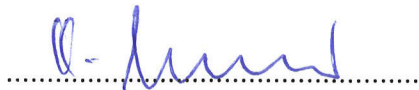
Mineralwasser- und Brauchwasserversorgung der Mineralquellen Elm AG

Öffentliche Auflage vom 4. März 2004 bis und mit 5. April 2004

Von der Gemeindeversammlung Elm genehmigt am: 18. Juni 2004

IM NAMEN DES GEMEINDERATES ELM

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber



Von der Direktion für Landwirtschaft, Wald und
Umwelt des Kantons Glarus genehmigt am:

8. September 2004

Der Vorsteher



Fassungseigentümer Mineralquellen Elm AG:



INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatz / Übergeordnetes Recht	1
Artikel 2 Schutzzonenplan	1
Artikel 3 Zweck der Zone S1 (Anhang 4 Ziff. 122 Abs. 1 und 2 GSchV)	2
Artikel 4 Zweck der Zone S2 (Anhang 4 Ziff. 123 Abs. 1 GSchV)	2
Artikel 5 Zweck der Zone S3 (Anhang 4 Ziff. 124 Abs. 1 GSchV)	2
Artikel 6 Kontrollpflicht	2
Artikel 7 Informationspflicht	2

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Bestimmungen für die Zone S3 (gültig im ganzen «Schutzperimeter»)

Artikel 8 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV)	3
Artikel 9 Industrielle und gewerbliche Bauten	3
Artikel 10 Landwirtschaftsbauten	3
Artikel 11 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 3 VWF)	4
Artikel 12 Sprengungen	4
Artikel 13 Schmutzwasserleitungen	4
Artikel 14 Landwirtschaftliche Anlagen	4
Artikel 15 Strassen, Forststrassen, Parkplätze, Flur- und Wanderwege	4
Artikel 16 Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen	5
Artikel 17 Garage und Garagenvorplätze	5
Artikel 18 Freizeitanlagen	5
Artikel 19 Ablagerungen, Auffüllungen und Deponien	5
Artikel 20 Materiallager	6
Artikel 21 Materialentnahmen (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV)	6
Artikel 22 Wärmepumpen (Art. 9 Abs. 3 VWF; Art. 14 Abs. 1 und 2 EG GSchG)	6
Artikel 23 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung	6
Artikel 24 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 4.3 Ziff. 3 und 4 StoV)	6
Artikel 25 Holzschutzmittel (Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 StoV)	7
Artikel 26 Düngung	7

Bestimmungen für die Zone S2 (gültig im ganzen «Schutzperimeter»)

Artikel 27 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	8
Artikel 28 Grundlage	8
Artikel 29 Bauten und Anlagen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	8
Artikel 30 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 2 VWF)	8
Artikel 31 Schmutzwasserleitungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	9
Artikel 32 Jauchegruben	9
Artikel 33 Strassen (Art. 31 Abs. 2 und Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	9
Artikel 34 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	9
Artikel 35 Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmittel (Anhang 4.3 und 4.4 StoV)	9
Artikel 36 Bodenbewirtschaftung und Düngung (Anhang 4.5 Ziff. 33 Abs. 2 StoV)	10

Bestimmungen für die Zone S1

Artikel 37 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV)	11
Artikel 38 Zutritt und zulässige Nutzungen	11
Artikel 39 Grundlage	11

Besondere Bestimmungen für die Mineralquellen Elm

Artikel 40 Grundlage	12
Artikel 41 Luftverkehr, Materialtransporte mit Helikopter	12
Artikel 42 Bewirtschaftung der Alpen und Weidegang	12
Artikel 43 Düngung	13
Artikel 44 Wandertourismus, Wanderwege	13

III. SCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN

Artikel 45 Bauplatzinstallationen	14
Artikel 46 Betrieb	14
Artikel 47 Instruktion	15
Artikel 48 Baubewilligung	15

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 49 Zuständigkeit, Ausnahmen	15
Artikel 50 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)	15
Artikel 51 Rechtsschutz	16
Artikel 52 Strafbestimmungen	16
Artikel 53 Inkrafttreten	16

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Elm beschliesst gestützt auf Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) vom 24. Januar 1991, Art. 29 Absatz 1 Buchst. c und Artikel 29 Absatz 2 der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201), sowie Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GS VIII B/21/1) vom 7. Mai 1995 folgendes Schutzzonenreglement für die Mineralwasser- und Brauchwasserfassungen der Mineralquellen Elm AG:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatz / Übergeordnetes Recht

¹ Dieses Reglement legt die zum Schutz des Mineral-, Quell- und Grundwassers in den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest. Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Nutzungen gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201), zudem gilt als Ergänzung bei allfälligen nicht geregelten Anwendungsfällen die Wegleitung des BUWAL zum Grundwasserschutz als Richtlinie.

² Für die Umgrenzung des Schutzbereiches ist der mit 28.10.2003 datierte Schutzzonenplan (Massstab 1 : 10'000, Verfasser: Dr. von Moos AG) massgebend. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

³ Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Elm sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung vor.

⁴ Strengere bau- und planungsrechtliche Vorschriften sowie die Umwelt- und die Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁵ Eigentümerin der Quelfassungen ist die Mineralquellen Elm AG.

Artikel 2 Schutzzonenplan

Der Schutzzonenplan umgrenzt im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 die Grundwasserschutzzonen

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone).

Den besonderen Anforderungen an den Schutz des Mineralwassers entsprechend, werden im vorliegenden Fall die Vorschriften in der weiteren Schutzzone S3 verschärft und denjenigen der engeren Schutzzone S2 angepasst. Im Falle der Mineralquellen Elm werden daher die Zonen S2 und S3 zu einem «Schutzperimeter» zusammengefasst, für den die Vorschriften gemäss Zone S2 gelten.

Artikel 3 Zweck der Zone S1 (Anhang 4 Ziff. 122 Abs. 1 und 2 GSchV)

¹ Die Zone S1 soll sicherstellen, dass weder die Mineralwasser- und Brauchwasserfassungen noch deren unmittelbare Umgebung beschädigt oder verschmutzt werden.

² Sie umfasst die Mineralwasser- und Brauchwasserfassungen, den durch den Bohr- oder Bauvorgang aufgelockerten Bereich sowie, soweit zweckmässig, die unmittelbare Umgebung der Anlagen.

Artikel 4 Zweck der Zone S2 (Anhang 4 Ziff. 123 Abs. 1 GSchV)

Die Zone S2 soll verhindern, dass:

- a) Keime und Viren in die Mineralwasser- und Brauchwasserfassungen gelangen;
- b) das Mineral- und Quellwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten oder bei unmittelbar drohenden Gefahren (z.B. Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen) verunreinigt wird; und
- c) der Mineralwasser- und Grundwasserzufluss durch unterirdische Anlagen behindert wird.

Artikel 5 Zweck der Zone S3 (Anhang 4 Ziff. 124 Abs. 1 GSchV)

Die Zone S3 soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren (z.B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Artikel 6 Kontrollpflicht

Die Inhaberin der Wasserfassungen überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften.

Artikel 7 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Bestimmungen für die Zone S3 (gültig im ganzen «Schutzperimeter»)

Artikel 8 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV)

¹ Anlagen und Nutzungen, von welchen eine erhöhte Gefahr ausgeht, sind nicht zulässig.

² In der Zone S3 sind ausserdem nicht zulässig:

- a) industrielle und gewerbliche Betriebe, von welchen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht;
- b) Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern;
- c) Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht;
- d) Das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben;
- e) wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht;
- f) Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 unterstehen.

Artikel 9 Industrielle und gewerbliche Bauten

Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern, sind nicht erlaubt.

Artikel 10 Landwirtschaftsbauten

¹ Nutzbauten für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Wasserversorgung sind unter den in Artikel 13 und Artikel 14 genannten Voraussetzungen gestattet, sofern in diesen Bauten und Anlagen keine grundwassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, gelagert, umgeschlagen oder befördert werden.

² Sie sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

³ Das Fassen von zusätzlichen Quellen, das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie Entwässerungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Elm. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 49).

⁴ Sondierungen, Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen, hydrogeologische Versuche sowie Wasserbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Elm. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 49).

Artikel 11 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 3 VWF)

Das Erstellen freistehender Lagerbehälter oder Gebinde in Schutzbauwerken sowie der dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen ist nicht zulässig. Ausnahmen können nach Abklärung des Einzelfalles vom Gemeinderat Elm bewilligt werden, wobei zu gewährleisten ist, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 49).

Artikel 12 Sprengungen

Sprengungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können nach Abklärung des Einzelfalles vom Gemeinderat Elm bewilligt werden. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 49).

Artikel 13 Schmutzwasserleitungen

¹ Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtigkeitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien (insbesondere des VSA, des SIA und der Schweizer Normen) entsprechen.

² Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde Elm sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Artikel 14 Landwirtschaftliche Anlagen

¹ Lager- und Leitungsanlagen für Hofdünger (Jauchegruben, Mistplatten, erdverlegte Güllenleitungen etc.) sowie Rauh- und Grünfuttersilos sind verboten. Ausnahmen können nach Abklärung des Einzelfalles vom Gemeinderat Elm bewilligt werden und sind nach den geltenden eidg. und kantonalen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen und zu betreiben.

² Die Ab- oder Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld ist untersagt.

Artikel 15 Strassen, Forststrassen, Parkplätze, Flur- und Wanderwege

¹ Das Erstellen von Strassen, Fahrwegen und Parkplätzen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf welchen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, ist nicht zulässig. Ausnahmen können nach Abklärung des Einzelfalles vom Gemeinderat Elm bewilligt werden, wenn eine Gefährdung der Mineralwasser- und Quellwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 49).

² Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sowie Wanderwege sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

³ Befahrbare Flurwege und Forststrassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" und mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu versehen.

⁴ Bestehende Forststrassen und Fahrwege sind bei Erneuerungsarbeiten oder innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements gemäss Absatz 1 bis 3 anzupassen.

⁵ Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

Artikel 16 Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen

Zulässig ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft.

Artikel 17 Garagen und Garagenvorplätze

¹ Das Erstellen von Garagen und Garagenvorplätzen ist nicht zulässig.

² Bestehende Garagen und Garagenvorplätze sind sobald als möglich mit einem dichten Belag, erhöhten Randabschlüssen und einer nach VSA-Richtlinien angeordneten Entwässerung zu versehen. Im Kanalisationsbereich sind diese Anlagen an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

Artikel 18 Freizeitanlagen

Sportplätze, Freibäder und sonstige Freizeitanlagen, inklusive deren sanitären Einrichtungen sind nicht gestattet.

Artikel 19 Ablagerungen, Auffüllungen und Deponien

¹ Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wassergefährdenden Stoffen sind verboten.

² Auffüllungen sind nur mit folgenden Materialien gestattet:

- Sauberer Aushub ohne Torf und ohne wasserverunreinigende Anteile;
- Felsausbruchmaterial und Steine.

³ Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen ist untersagt.

Artikel 20 Materiallager

Materiallager von wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.

Artikel 21 Materialentnahmen (Anhang 4, Ziff. 221 GSchV)

Materialentnahmen und Geländeänderungen, bei welchen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können durch den Gemeinderat Elm bewilligt werden. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 49).

Artikel 22 Wärmepumpen (Art. 9 Abs. 3 VWF; Art. 14 Abs. 1 und 2 EG GSchG)

Kreisläufe (auch solche mit Wärmeträgerflüssigkeiten), die dem Boden, dem Mineral-, Quell-, Grund- oder Oberflächenwasser Wärme entziehen oder abgeben, sind grundsätzlich nicht gestattet. Auch die direkte Entnahme von Grundwasser zu diesem Zweck ist nicht erlaubt.

Artikel 23 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung

Bodenentwässerungen (Drainagen, Entwässerungsgräben, Grundwasserabsenkungen etc.) sind nicht gestattet. Sofern negative Auswirkungen qualitativer und quantitativer Art auf die Mineralwasser- und Brauchwasserfassungen und den Grundwasserspiegel ausgeschlossen werden können, kann der Gemeinderat Elm Ausnahmen bewilligen. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 49).

Artikel 24 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 4.3 Ziff.3 und 4 StoV)

Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln gelten die Einschränkungen gemäss Anhang 4.3 Ziff. 3 und 4 der StoV, insbesondere:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen und Parkanlagen sowie auf Dächern verboten.
- In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenschutzmitteln sowie das Beseitigen von Packungen und Brühresten verboten.
- Das Reinigen der Spritzgeräte hat fachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

Artikel 25 Holzschutzmittel (Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 StoV)

Bei Verwendung von Holzschutzmitteln und bei der Lagerung von behandeltem Holz müssen bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel getroffen werden.

Artikel 26 Düngung

Das Ausbringen von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen wie Mist, Kompost, Handelsdünger etc. ist nur im Rahmen der Vorschriften der Stoffverordnung und der Waldverordnung erlaubt. Die Anwendung von Klärschlamm, häuslichen Abwässern oder Rückständen aus Abwasser- und Hausklärgruben sowie Lanzendüngung sind verboten.

Bestimmungen für die Zone S2 (gültig im ganzen «Schutzperimeter»)

Artikel 27 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

In der Zone S2 sind nicht zulässig:

- a) das Erstellen von Anlagen; der Gemeinderat Elm kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Mineralwasser- und Brauchwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 49).
- b) Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern;
- c) Versickerung von Abwasser;
- d) andere Tätigkeiten, die das Mineral- und Quellwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können.

Artikel 28 Grundlage

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S2 gelten diejenigen der Zone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 27 bis Artikel 36 geregelt wird.

Artikel 29 Bauten und Anlagen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

- ¹ Das Erstellen neuer und das Ändern bestehender Bauten und Anlagen ist verboten.
- ² Das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie die Änderung und Erstellung von Entwässerungseinrichtungen sind nicht gestattet. Versickerung von Dach-, Drainage- und Meteorwasser ist nur über eine belebte Bodenschicht erlaubt.
- ³ Sondierungen, Grundwasserentnahmen sowie Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig, ausser sie dienen der Wasserversorgung.
- ⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat Elm Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Mineralwasser- und Brauchwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 49).

Artikel 30 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 2 VWF)

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Heizöl, Diesel, Benzin, etc.) ist verboten. Zulässig sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

Artikel 31 Schmutzwasserleitungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

Die Erstellung von Schmutzwasserleitungen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können vom Gemeinderat Elm dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen und eine Gefährdung der Mineralwasser- und Brauchwassernutzung ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden (z.B. Doppelrohre oder doppelwandige Rohre). Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 49).

Artikel 32 Jauchegruben

Das Erstellen neuer Jauchegruben oder Silos, erdverlegter Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen und Grünfuttersilos ist nicht zulässig.

Artikel 33 Strassen (Art. 31 Abs.2 und Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

¹ Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert angemessener Frist, maximal jedoch innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements an den Artikel 15 Absätze 2 bis 4 anzupassen.

² Innerhalb des gesamten «Schutzperimeters» dürfen keine neuen Strassen, Wander- und Flurwege erstellt werden. Der Gemeinderat Elm kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Mineralwasser- und Brauchwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Eine Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt ist erforderlich (Art. 49).

Artikel 34 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung
(Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

Anlagen zur Grundwasserabsenkung resp. zur Bodenentwässerungen sind nicht gestattet.

Artikel 35 Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmittel (Anhang 4.3 und 4.4 StöV)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz sind untersagt.

Artikel 36 Bodenbewirtschaftung und Düngung (Anhang 4.5 Ziff. 33 Abs. 2 StoV)

¹ Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Artikel 42 und 43 erlaubt. In der Flur ist dabei eine dauernde Grasnarbe zu erhalten.

² Das Ausbringen von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen, Mist, Kompost, Klärschlamm, flüssigem Hofdünger (Jauche, verflüssigter Mist, etc.) und Handelsdünger ist grundsätzlich verboten.

³ Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld ist verboten.

Bestimmungen für die Zone S1

Artikel 37 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV)

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Mineralwasser- und Brauchwasserversorgung dienen; ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut.

Artikel 38 Zutritt und zulässige Nutzungen

Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

Im Fassungsbereich ist grundsätzlich nur Graswirtschaft mit ein- oder zweimaligem Schnitt, Gründüngung (Liegenlassen des abgemähten Grases) oder Aufforstung mit Flachwurzlern gestattet. Ausserhalb des Waldes ist der Fassungsbereich einzuzäunen und darf nicht als Weide benutzt werden.

Artikel 39 Grundlage

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S1 gelten die Bestimmungen der Zone S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 37 und Artikel 38 geregelt wird.

Besondere Bestimmungen für die Mineralquellen Elm

Artikel 40 Grundlage

Im gesamten «Schutzperimeter» gelten die Bestimmungen der Zone S2 sowie zusätzlich die Bestimmungen von Artikel 41 bis Artikel 44.

Artikel 41 Luftverkehr, Materialtransporte mit Helikopter

¹ Bei Transport- oder Rundflügen mit Helikoptern oder Kleinflugzeugen ist der «Schutzperimeter» wenn möglich zu meiden resp. zu umfliegen.

² Das Überfliegen der Grundwasserschutzzone beim Transport von grundwassergefährdenden festen und flüssigen Stoffen und gefährlichen Gütern (Chemikalien, Kunstdünger, Heizöl, Diesel, Benzin, etc.) ist zu vermeiden. Der Gemeinderat Elm kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen gestatten, wenn diese in Zusammenhang mit der Mineralwasser- und Brauchwassernutzung stehen und eine Gefährdung des Mineral- und Quellwassers ausgeschlossen werden kann.

Artikel 42 Bewirtschaftung der Alpen und Weidegang

¹ Die landwirtschaftliche Nutzung ist, mit Ausnahme von Graswirtschaft (Grasschneiden, Heuen), nicht erlaubt. Insbesondere ist das Weidenlassen von Schafen und Vieh im gesamten «Schutzperimeter» (insbesondere in den Gebieten Boden, Gschwänd, Gstögg, Stäfel und Lauchboden) verboten.

² Das Durchtreiben von Schafen von den Gebieten Firstboden und Niederen über Lauchboden nach Lauben, Schürpfen und Schafplanggen ist gestattet, sofern die Tiere unter ständiger Aufsichtigung stehen. Dabei muss durch geeignete Massnahmen sowie durch eine Beschränkung der Durchfahrungsdauer vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird. Wald- und Buschgebiete sind generell zu meiden.

³ Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten.

⁴ Tierkadaver (insbesondere Schafe) dürfen nicht liegengelassen, sondern müssen schnellstmöglich entfernt werden.

⁵ Die forstwirtschaftliche Nutzung ist im Rahmen der notwendigen Unterhaltsarbeiten sowie zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes (Bannwald) zugelassen. Die Verwendung von Holzschutzmitteln ist im gesamten «Schutzperimeter» nicht gestattet.

Artikel 43 Düngung

Das Ausbringen von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen, Mist, Kompost, Handelsdünger, Klärschlamm und flüssigem Hofdünger (Jauche, verflüssigter Mist, etc.) ist im gesamten «Schutzperimeter» grundsätzlich untersagt.

Artikel 44 Wandertourismus, Wanderwege

Häufig begangene Wanderwege sind mit Hinweisschildern «Wasserschutzgebiet» zu versehen. Wanderer sind im Besonderen darauf aufmerksam zu machen, dass das Wegwerfen oder Ablagern von Müll (Papier, Flaschen, Dosen, Plastik etc.) verboten ist.

III. Schutzmassnahmen während der Ausführung von Bauvorhaben

Artikel 45 Bauplatzinstallationen

Für Bauplatzinstallationen gelten im gesamten «Schutzperimeter» (Zonen S1, S2 und S3) folgende Vorschriften:

- Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken und Baulatrinen/Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zone S1 und wenn möglich auch ausserhalb des «Schutzperimeters» zu stationieren.
- Lagerung: Jegliche Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.
- Umschlag: Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht umgeschlagen werden.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen ist verboten.
- Das Betanken von Maschinen und Fahrzeugen hat auf einem befestigten Platz zu erfolgen.
- Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- Verwendung: Die Verwendung wassergefährdender Stoffe ist unzulässig.
- Baumaterialien sind ausserhalb des «Schutzperimeters» zu behandeln (Imprägnation, Holzschutz und dergleichen). Ist dies nicht möglich, so sind Vorkehrungen gegen das Versickern wassergefährdender Stoffe zu treffen.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist verboten.

Artikel 46 Betrieb

Während des Baubetriebes sind im gesamten «Schutzperimeter» folgende Bestimmungen zu beachten:

- Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss ausserhalb der Baugrube sowie ausserhalb abhumusierter Flächen auf einem befestigten Platz abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren der Maschinen hat auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) zu erfolgen.
- Bauabfälle jeder Art dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereit zu stellen.
- Betonaufbereitungsanlagen sind verboten.
- Auf den Einsatz von Betonumschlaggeräten ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, so dürfen die Geräte nur auf einem befestigten Platz aufgestellt werden.
- Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Mineralwasser- und Brauchwassergewinnung abzustimmen.

Artikel 47 Instruktion

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch die Bauleitung auf geeignete Weise (z.B. persönliche Instruktion und/oder mittels Anschlagbrett) auf die geltenden Vorschriften sowie auf die Lage und Ausdehnung des «Schutzperimeters» (Zonen S1, S2 und S3 gemäss Schutzzonenplan) aufmerksam zu machen. Dabei ist auch auf spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen hinzuweisen.

Artikel 48 Baubewilligung

Die Vorschriften der Artikel Artikel 45 bis Artikel 47 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 49 Zuständigkeiten, Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat Elm vollziehen dieses Reglement.

² Sämtliche Bauarbeiten sowie die Errichtung oder Änderung von Bauten, Anlagen, Abgrabungen, Auffüllungen, etc. bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Elm.

³ Der Gemeinderat Elm können Ausnahmbewilligungen von den Bestimmungen dieses Reglementes erteilen, wenn (kumulativ) folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) keine übergeordneten Vorschriften dagegensprechen;
- b) durch die getroffenen Massnahmen ein ausreichender Schutz des Mineral- und Quellwassers gewährleistet wird;
- c) keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen.

⁴ Bewilligungen des Gemeinderates Elm gemäss den Artikeln 10, 11, 12, 15, 21, 23, 27, 29, 31 und 33 dieses Reglementes, sowie den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt.

Artikel 50 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)

¹ Bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen innerhalb des «Schutzperimeters» (entsprechend den Zonen S2 und S3), die den Vorschriften dieses Reglementes oder übergeordneter Gesetze nicht genügen, sind innert angemessener Frist entsprechende Sanierungsmassnahmen, resp. Einschränkungen vorzunehmen.

² Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des «Schutzperimeters», die eine Mineralwasser- oder Grundwasserfassung oder Wasseranreicherungsanlage gefährden, müssen innert angemessener Frist beseitigt und bis zur Beseitigung andere Massnahmen zum Schutz des Mineral- und Quellwassers, insbesondere Entkeimung oder Filtration, getroffen werden.

³ Der Gemeinderat Elm legt die Fristen im Einzelfall aufgrund der Gefährdung des Mineral- und Quellwassers fest. In der Zone S1 sind die allfällig notwendigen Massnahmen sofort umzusetzen.

Artikel 51 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Artikel 52 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden gemäss den einschlägigen Strafbestimmungen des kommunalen, kantonalen und des eidgenössischen Rechts bestraft.

Artikel 53 Inkrafttreten

Dieses Schutzzonenreglement tritt zusammen mit dem zugehörigen Schutzzonenplan mit der Genehmigung durch die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt in Kraft.